

<b>Bauangelegenheiten:</b>			
<b>c) Bauantrag Neubau Carport, Flst.Nr. 1564/1, Dürrner Straße 34, OT Ölbronn</b>			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Beratungszweck:</b>	<b>Aktenzeichen:</b>
Gemeinderat	18.05.2017	Beschlussfassung	632.6
<b>Finanzielle Auswirkung in EUR:</b>			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag nicht zu.

#### **Begründung:**

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück in der Dürrner Straße 34 in Ölbronn den Neubau eines Doppelcarports.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Abrundungssatzung „Dürrner Straße/Gottlob-Frick-Weg“ in Ölbronn. Hierbei handelt es sich nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan. Das Bauvorhaben beurteilt sich demnach nach § 34 Baugesetzbuch.

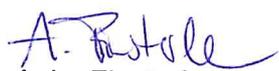
Somit ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Der Carport soll auf der Grundstücksgrenze zum Nachbarn im Süden und auf der Grundstücksgrenze (Hinterkante Gehweg) an der Dürrner Straße gebaut werden.

Die bestehende Ausfahrt des derzeitigen Abstellplatzes für 2 Fahrzeuge vor dem Wohnhaus erfolgt ab Hinterkante Gehweg auf die Dürrner Straße. Der Abstellplatz soll nun überdacht und zum südlichen Nachbarn hin mit einem Holzrautenzaun als Windschutz abgeschirmt werden.

Im Hinblick auf die Umgebungsbebauung ist festzustellen, dass es keine Garagen oder baulichen Anlagen in vergleichbarem Ausmaß gibt, die in dieser unmittelbaren Nähe zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet wurden. Auch von Seiten des Landratsamtes, Baurechtsamtes wird ein Einfügen in die nähere Umgebung verneint.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, dem Bauantrag nicht zuzustimmen.



Anke Finsterle  
Bauamtsleiterin

**Anlagen**

Lageplan

Ansichten